

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von Rollmaterialkomponenten (AGB-RKomp)

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese AGB-RKomp finden Anwendung auf die Beschaffung von
- Interoperabilitätskomponenten (gem. RL 2008/57/EG Ziff. 2 und Abschnitt 5 der jeweiligen TSI; (IO),
 - Sicherheitsrelevanten Komponenten (insbesondere gem. DIN 27201-1 und RL 2008/57/EG Anhang VII; (SK),
 - Betriebsrelevanten Komponenten (Komponenten mit Auswirkung auf Zuverlässigkeit von Fahrzeugen und Teilsystemen; (BK),
 - Übrige Komponenten (UE).
- 1.2 Die im Text grau hinterlegten Bestimmungen finden nur auf die Beschaffung von (IO) und (SK) Anwendung.

2 Offerte

- 2.1 Es werden keine Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten und Entwürfen ausgerichtet.
- 2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage der SBB AG (nachfolgend: „SBB“) ab, so weist die Firma ausdrücklich darauf hin. Stillschweigen der SBB bedeutet keine Annahme des abweichenden Angebots.
- 2.3 Enthält die Offertanfrage keine andere Frist, bleibt die Firma vom Datum des Angebotes an während 4 Monaten gebunden.
- 2.4 Soweit in der Angebotsanfrage nichts anderes erwähnt ist, sind die SBB, ihre Konzerngesellschaften und allfällige durch die SBB bei Vertragsschluss bezeichnete Dritte zum Leistungsbezug berechtigt.

3 Ausführung

- 3.1 Erfüllungsort ist die Lieferadresse gemäss Vertrag bzw. Bestellung.
- 3.2 Die Firma informiert die SBB regelmässig über den Fortschritt ihrer Arbeiten, holt alle erforderlichen Vorgaben ein und zeigt der SBB innert zwei Kalendertagen nach Feststellung alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Auch teilt die Firma der SBB schriftlich innert nützlicher Frist unklare, falsche oder fehlende Angaben, Widersprüche oder Änderungen im Vertrag, seinen Anhängen und Bestandteilen, insbesondere im Anforderungskatalog der SBB oder in technischen Vorschriften, Normen von Normenorganisationen und Regeln der SBB oder der UIC mit.
- 3.3 Die Firma besorgt die zur Ausführung der Arbeiten notwendigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften auf ihre Kosten. Auf Anlagen und Ersatzteile und IT-Infrastruktur der SBB hat sie nur insoweit Zugriff, als dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 3.4 Die Firma hält die Logistik- und Verpackungsspezifikationen der SBB ein.
(vgl. <https://company.sbb.ch/de/sbb-als-geschaeftspartner/supply-chain-management/fuer-lieferanten/agb.html>)
- 3.5 Die Firma dokumentiert ihre Leistungen nach Massgabe der Dokumentationsanforderung der SBB und sorgt für ein Obsoleszenzmanagement.
(vgl. <https://company.sbb.ch/de/sbb-als-geschaeftspartner/supply-chain-management/fuer-lieferanten/agb.html>)
- 3.6 Die Firma unterhält ein Qualitäts- und Risikomanagement (QRM), das den Anforderungen der SBB entspricht.
(vgl. <https://company.sbb.ch/de/sbb-als-geschaeftspartner/supply-chain-management/fuer-lieferanten/agb.html>)
- 3.7 Bei der Lieferung von (UE) findet der Anhang QRM keine Anwendung.
- 3.8 Bei Arbeiten in Gebäuden oder auf dem Areal der SBB hält die Firma die betrieblichen Vorschriften der SBB ein, insbesondere deren Sicherheitsbestimmungen und deren Hausordnung. Bei Arbeiten in elektrischen Anlagen und

neben Gleisen sowie in Werkstätten der SBB befolgt sie alle Weisungen der SBB. Sie sorgt für die Einhaltung dieser Vorschriften und Weisungen durch von ihr beauftragte Dritte.

- 3.9 Die SBB ist berechtigt, die Leistungserbringung der Firma und ihrer Subunternehmer im Rahmen eines Audits zu prüfen.

4 Änderungen

- 4.1 Beide Parteien können Änderung der vereinbarten Leistungen Herstellungsweisen oder Verfahren vorschlagen. Zu diesem Zweck unterbreitet die Firma der SBB innert 10 Kalendertagen eine überprüfbare Offerte und macht sie schriftlich auf die Folgen, insbesondere hinsichtlich der Termine, Qualität, einer allfälligen neuen Bewertung und Betriebsbewilligung / Inbetriebnahmegenehmigung, Kosten, LCC, RAMS (gemäss EN 50126, EN 50128 und EN 50129) oder anderer Vertragspunkte aufmerksam. Die Anforderungen der SBB an die Prozess- und Produktfreigabe sind zu beachten.
(vgl. <https://company.sbb.ch/de/sbb-als-geschaeftspartner/supply-chain-management/fuer-lieferanten/agb.html>)

- 4.2 Änderungen werden erst umgesetzt, nachdem beide Parteien einen Nachtrag zum Vertrag unterzeichnet haben.

5 Vergütung, finanzielle Bedingungen

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise (Pauschalpreise).
- 5.2 Die Preise werden der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, als dies in der Vertragsurkunde vorgesehen ist. Wird nichts vereinbart, erfolgt keine Preisanpassung.
- 5.3 Die vereinbarten Preise gelten alle Leistungen und Kosten ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind.
- 5.4 Die Lieferungen erfolgen gemäss INCOTERMS 2010 DDP, [Erfüllungsort].
- 5.5 Die Vergütung wird nach erfolgreichem Wareneingang der Komponenten und Erhalt der gemäss Anforderungen der SBB abgefassten Rechnung fällig. Fällige Zahlungen leistet die SBB in der Regel innert einer Frist von 30 Tagen.

6 Immaterialgüterrechte

- 6.1 Von der SBB der Firma überlassene Dokumente und Informationen bleiben Eigentum der SBB und unterstehen der Vertraulichkeitspflicht. Die Firma hat den von ihr beauftragten Dritten die entsprechenden Verpflichtungen zu überbinden.
- 6.2 Die Schutzrechte an eigens für die SBB hergestellten Arbeitsergebnissen sowie alle in diesem Zusammenhang entwickelten Verfahren und Methoden gehen mit deren Ablieferung auf die SBB über. Die vollständige Softwareokumentation (insbesondere der dokumentierte Quellcode samt Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und die übrigen Unterlagen sind spätestens mit der ersten Lieferung der entsprechenden Komponenten an die SBB auszuhändigen.
- 6.3 Die Schutzrechte an nicht eigens für die SBB hergestellten Arbeitsergebnissen, an Standardsoftware an vorbestehenden Ideen, Verfahren und Methoden und an der Dokumentation (vorbehältlich Ziffer 6.4) verbleiben der Firma. Die SBB erwirbt daran ein übertragbares, unwiderrufliches, nicht ausschliessliches, zeitlich und geographisch unlimitiertes Recht zum Gebrauch und zur Nutzung, soweit dies für den bestimmungsgemässen Gebrauch, insbesondere Instandhaltung, Aufarbeitung und Ersatz der Komponenten oder für den Betrieb, die Umrüstung, die Erneuerung, die Instandsetzung und Instandhaltung der Fahrzeuge erforderlich ist. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf Ersatzanlagen, Applikationen zu Test- und Ausbildungszwecken sowie Änderungs-, Ergänzungs- oder Unterhaltsarbeiten und Ersatzteillieferungen. Die SBB kann Änderungs-, Ergänzungs- oder Unterhaltsarbeiten selber durchführen oder

- durch Dritte durchführen lassen. Sie verpflichtet diese zur Geheimhaltung und untersagt ihnen jede anderweitige Nutzung.
- 6.4 Die Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, welche die SBB und die Firma gemeinsam erarbeitet haben, gehören der SBB und der Firma bzw. der von ihr beigezogenen Dritten gemeinsam. Die Vertragspartner verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Lizenzgebühren und können ihre Rechte ohne Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen oder Dritten Gebrauchsrechte einräumen.
- 6.5 Ansprüche Dritter gegen die SBB oder andere Leistungsbezüger wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Firma auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die SBB gibt solche Forderungen der Firma unverzüglich bekannt und überlässt ihr die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Die SBB wird die Firma dabei nach Möglichkeit und soweit sinnvoll unterstützen, wobei die Firma die der SBB diesbezüglich entstandenen Kosten trägt. Die Firma verpflichtet sich, auf erstes Verlangen der SBB hin gemäss den Möglichkeiten der Prozessordnung dem Verletzungsverfahren beizutreten. Die Firma verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die der SBB oder anderen Leistungsbezügern aus der Prozessführung oder einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Die Firma ist nach ihrer Wahl jedoch berechtigt, die Verletzung von Schutzrechten entweder durch Massnahmen zu beseitigen, welche die Gebrauchstauglichkeit der Leistungen nicht beeinträchtigen, oder die erforderlichen Schutzrechte zu erwerben.
- 7 Termineinhaltung, Verzug und Konventionalstrafe**
- 7.1 Die Firma kommt bei Nichteinhalten des in der Bestellung / im Vertrag aufgeführten Liefertermins ohne weiteres in Verzug.
- 7.2 Kommt die Firma in Verzug, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Konventionalstrafe, nach einer Karenzfrist von drei Kalendertagen, pro Verspätungstag 0.5% des verspäteten Lieferwertes, mindestens aber CHF 200.-.
- 7.3 Die Obergrenze für Konventionalstrafen bei Verzug beträgt jeweils pro Lieferung max. 10% des verspäteten Lieferwertes. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen. Die Konventionalstrafe ist auch bei vorbehaltloser Freigabe der Leistungen durch die SBB anlässlich von Zwischenprüfungen und bei vorbehaltloser Abnahme der Komponenten geschuldet.
- 7.4 Beim Verzug mit der Lieferung von (UE) finden keine Konventionalstrafen Anwendung.
- 7.5 Die SBB ist berechtigt, eine Konventionalstrafe und den Schadenersatz bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.
- 8 Zusicherungen und Gewährleistung**
- 8.1 Die Firma sichert der SBB zu, dass sämtliche Leistungen den vereinbarten Spezifikationen und den bekannten oder erkennbaren Verwendungszwecken der Fahrzeuge entsprechend fachgerecht ausgeführt bzw. erbracht werden und den Anforderungen der Eisenbahn- und Produktsicherheit, dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften von Behörden entsprechen.
- 8.2 Ein Mangel ist jede Abweichung der Lieferobjekte vom Vertrag, unabhängig vom Verschulden der Firma.
- 8.3 Ein Serienmangel liegt vor, wenn gleiche oder gleichartige Mängel wiederholt an mehr als 5 % der gleichen Komponenten mit denselben Spezifikationen, mindestens aber an drei (3) gleichen Komponenten auftreten. Offenbart sich ein Serienmangel, verständigen sich die Parteien umgehend, damit der Rückruf aller vom Serienmangel betroffenen Fahrzeuge oder Teilsysteme organisiert werden kann und halten entsprechende Massnahmen schriftlich fest.
- 8.4 Liegt ein Mangel vor, der nicht innert angemessener, von der SBB angesetzter Frist behoben wurde, kann die SBB wahlweise:
- Weiterhin unentgeltliche Nachbesserung (oder Ersatz) verlangen,
 - Einen dem Minderwert der Lieferung entsprechenden Abzug von der Vergütung machen, oder
 - Vom Vertrag zurücktreten, sofern der festgestellte Mangel die Sicherheit der Schienenfahrzeuge betrifft oder in anderer Hinsicht als gravierend erscheint.
- 8.5 Verlangt die SBB Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so hebt die Firma den Mangel innerhalb der angesetzten Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.
- 8.6 Wurde die Nachbesserung nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich vorgenommen, so kann die SBB ohne weitere Fristansetzung die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellcode sowie für dessen Bearbeitung notwendigen Informationen und Dokumentationen) - soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen - verlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Firma selbst oder von Dritten vornehmen lassen.
- 8.7 Die SBB kann Mängel während der Gewährleistungsfrist jederzeit schriftlich anzeigen. Dies gilt auch für Mängel, die objektiv bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar waren. Für Baugruppen gilt der Ausfall- oder Diagnosebericht der SBB als Mängelrüge, sofern die ausgefallene Baugruppe eindeutig identifiziert worden ist, spätestens aber der physische Eingang der ausgefallenen Baugruppe bei der Firma. Rügt die SBB einen Serienmangel, so erstreckt sich die Rüge auf alle Komponenten mit denselben Spezifikationen, unabhängig davon, ob die Rügefrist für jede einzelne Komponente eingehalten ist. Art. 200 und 201 OR werden wegbedungen.
- 8.8 Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt 2 Jahre ab Einbau der Komponenten in die Fahrzeuge, maximal 3 Jahre ab vertragsgemässigem Wareneingang bei der SBB. Für Serienmängel beginnt die Frist ab vertragsgemässigem Wareneingang der ersten Lieferung und gilt bis 2 Jahre ab vertragsgemässigem Wareneingang der letzten Lieferung von Komponenten mit gleicher Spezifikation / Funktion, maximal aber 5 Jahre ab vertragsgemässigem Wareneingang der jeweiligen Lieferung. Nach der Behebung der gerügten Mängel beginnen die Fristen für die Instand gestellten Komponenten neu zu laufen bis max. 5 Jahre nach erstmaligem vertragsgemässigem Wareneingang. Die Fristen werden durch schriftliche Anzeige der Mängel gewahrt. Art. 210 OR wird wegbedungen.
- 9 Haftung**
- 9.1 Vorbehältlich der nachstehenden Ausnahmen haftet die Firma für alle Schäden, einschliesslich Schäden als Folge von
- Terminüberschreitungen;
 - Mängeln der Komponenten (Mangelfolgeschäden); und
 - andere Vertragsverletzungen,
- wenn sie nicht nachweist, dass sie kein Verschulden trifft.
- 9.2 Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ist beschränkt auf CHF 10 Mio. / CHF 20 Mio. Die Haftung für entgangenen Gewinn wird im Rahmen der gesetzlichen Ordnung ausgeschlossen.
- 9.3 Allfällige Konventionalstrafen werden an den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Unabhängig davon gilt auch für Konventionalstrafen die vorstehende Haftungsbegrenzung.

10 Versicherung

- 10.1 Die Firma garantiert Vorhandensein und Fortbestand einer angemessenen Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sachschaden und daraus folgende Vermögensschäden für die Dauer des Vertrages.
- 10.2 Die Deckungssumme beträgt mindestens CHF 10 Mio. / CHF 20 Mio. pro Ereignis und Jahr.

11 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

- 11.1 Für Leistungen in der Schweiz verpflichtet sich die Firma, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit zu gewährleisten. Als Arbeitsbedingungen gelten das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge und, wo letztere fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Für Leistungen im Ausland verpflichtet sich die Firma, die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten. Die Firma verpflichtet sich, diese Anforderungen auf die von ihr beauftragten Dritten zu übertragen.
- 11.2 Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet die Firma der SBB eine Konventionalstrafe. Diese beträgt 10% des für die gesamte Vertragsdauer vereinbarten Lieferwertes je Fall, mindestens CHF 3000.-, höchstens CHF 100 000.-.

12 Integrität

- 12.1 Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im SBB Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten (www.sbb.ch – [SBB Verhaltenskodex](#)). Soweit diese Grundsätze und Regeln materiell gleichwertig in einem Verhaltenskodex der Firma festgelegt sind, genügt dessen Einhaltung.
- 12.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
- 12.3 Die Firma verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Submissionsabsprachen zu Lasten der SBB AG zu ergreifen (z.B. Preis-, Marktaufteilungs-, Rotationsabsprachen) und solche unzulässigen Submissionsabsprachen zu unterlassen.
- 12.4 Bei Missachtung der Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 hat die Firma der SBB AG eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt pro Missachtung 15% der mutmasslich unter dem von der Verletzung betroffenen Vertrag vereinbarten Vergütung. Zudem kann die SBB AG den ihr entstandenen Schaden geltend machen, sofern die Firma nicht beweist, dass sie keinerlei Verschulden trifft.
- 12.5 Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.
- 12.6 Die Firma nimmt zudem zur Kenntnis, dass darüber hinaus ein Verstoss gegen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 in der Regel zum Verfahrensausschluss bzw. zum Widerruf des Zuschlages sowie zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die SBB AG führt.

13 Audit

- 13.1 Die SBB AG ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen der Firma gemäss Ziffer „Integrität“ sowie die Einhaltung weiterer wesentlicher Verpflichtungen selbst oder durch ein von ihr bestimmtes, unabhängiges Revisionsunternehmen im Rahmen eines Audits zu prüfen. Ohne begründeten Anlass kann die SBB AG einen solchen Audit nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr verlangen. Die SBB

AG kündigt der Firma die Durchführung des Audits schriftlich an, es sei denn es sei nach Einschätzung der SBB AG Gefahr in Verzug.

- 13.2 Die Firma kann verlangen, dass der Audit durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt wird. Auch in diesem Fall trägt die Firma die Kosten des Audits, wenn im Audit festgestellt wird, dass die Firma die Verpflichtungen gemäss Ziffer „Integrität“ oder andere wesentliche vertragliche Verpflichtungen gegenüber der SBB AG verletzt hat.
- 13.3 Wird der Audit nicht von der SBB AG selbst durchgeführt, wird der SBB AG im Auditbericht lediglich mitgeteilt, ob die Firma ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, es sei denn, es liege eine Verletzung vor. In diesem Fall, hat die SBB AG ein umfassendes Einsichtsrecht in die für die Verletzung relevanten Informationen.
- 13.4 Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

14 Vertraulichkeit

- 14.1 Die Parteien behandeln während der Vertragsdauer und während fünf (5) Jahren nach Vertragsende sämtliche Informationen und Daten aus diesem Vertragsverhältnis vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten sowie die Verwendung vertraulicher Information durch die SBB und ihre Konzerngesellschaften zum Zwecke des bestimmungsgemässen Gebrauchs der Leistungen, insbesondere für die Instandhaltung, Aufarbeitung und Ersatz der Komponenten und für den Betrieb, die Umrüstung, die Erneuerung, die Instandsetzung und Instandhaltung der Fahrzeuge.
- 14.2 Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% des für die gesamte Vertragsdauer vereinbarten Lieferwertes, jedoch maximal CHF 100 000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Vertraulichkeit; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 14.3 Bevor die Firma auf geschäftliche Beziehungen mit der SBB hinweist, holt sie deren schriftliche Zustimmung ein.

15 Datenschutz

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- 15.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck des Vertrags und im Umfang, der für dessen Erfüllung und Durchführung erforderlich ist, bearbeitet werden.
- 15.3 Die SBB AG bleibt ausschliessliche Inhaberin ihrer personenbezogenen Daten, die von der SBB AG oder im Auftrag der SBB AG in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert werden.
- 15.4 Ohne schriftliche Zustimmung der SBB AG darf die Firma personenbezogene Daten der SBB AG nicht an Dritte bekanntgeben.
- 15.5 Die Firma verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen (insbesondere betreffend ihren Mitarbeitenden) zu ergreifen und kontinuierlich umzusetzen, um (personenbezogene) Daten zu sichern und vor unbefugter oder widerrechtlicher Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder versehentlicher Beschädigung zu schützen.
- 15.6 Auf Verlangen der SBB AG, insbesondere bei Übermittlung personenbezogener Daten ausserhalb der Schweiz oder bei Anwendbarkeit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erfolgt die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch die Firma auf Grundlage einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung.

16 Abtretung-und Verpfändungsverbot

Die der Firma zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der SBB AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

17 Kein Verzicht

Das Zuwarten oder Aufschieben der Geltendmachung von Ansprüchen oder die Nichtausübung oder nur teilweise Ausübung von Rechten einer Partei bedeutet keinen Verzicht auf diese oder künftige Ansprüche. Ein gültiger Verzicht bedarf der schriftlichen Erklärung durch die verzichtende Partei.

18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, CISG) werden ausdrücklich wegbedungen.

18.2 Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in **Bern**.